

# LEARNING AGREEMENT FOR TRAINEESHIPS

Hinweise zum L.A. Praktikum

**Der/die Student/in** sucht eine geeignete Praktikumsstelle im Ausland nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

Er/sie füllt die **gelb markierten Felder** des Learning Agreement (L.A.) aus und die ihm/ihr bekannten (Kontakt-) Daten des Unternehmens.

## **Anforderungen an die Sprachkompetenz (Seite 2 des L.A.)**

Bei Antritt des Praktikums sollte die Arbeitssprache auf Niveau B2 des CEFR beherrscht werden. Es liegt am Unternehmen, andere Kompetenzen zu verlangen.

Der Studierende bestätigt seine Sprachkompetenz und fügt einen Nachweis des Sprachenzentrums der HN bei. Er/Sie kann dokumentieren, wie er/sie das erforderliche Niveau ggf. noch erreichen will. Bei Bewilligung einer Erasmus+ Mobilität wird jeder Teilnehmer (TN) zu einem Online-Sprachtest vor und nach dem Aufenthalt aufgefordert (Nachweis zum Aufbau der Sprachkompetenz). Zudem kann dem TN ein Online-Sprachkurs empfohlen werden (nur für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch).

## **Betreuer an der HN** (Seite 2, 3, 5)

Der Betreuer am Fachbereich legt die Modalitäten der Betreuung und Anerkennung (insbesondere Monitoring plan, Evaluation plan) fest (S.2).

Auf Seite 3 ist zu dokumentieren, ob das Praktikum:

- in der PO vorgesehen ist – dann bitte nur die ECTS eintragen – fertig.
- freiwillig ist – dann ist überall „nein“ anzukreuzen –  
das Praktikum wird in einer Ergänzung zum Diploma Supplement dokumentiert.

Dieses gut vorbereitete L.A. sendet der Studierende an **das Unternehmen**.

Der dortige Betreuer trägt die Angaben zum Praktikum ein (Seiten 1, 2, 3, 4, 5)

Danach unterschreiben alle drei Beteiligten das L.A. – dies kann auch per digitaler Signatur oder Scan erfolgen.

Die Seiten 6 und 7 werden nur bei Änderungen nach Antritt des Praktikums benötigt.

Seite 8 (Traineeship Certificate) sollte als Basis für das abschließende Zeugnis des Unternehmens verwendet werden.

## **Antrag an das Akademische Auslandsamt auf finanzielle Unterstützung in Erasmus+:**

unterzeichnetes L.A.

Nachweis der Sprachkenntnisse

Frist: 4 Wochen vor Antritt

bzw. bis 15. Januar für Vorhaben im Sommersemester